



AGBs für den Schwimmbadfachmarkt in Schwertberg

der Steinbach Vertriebs GmbH, FN 179106f, Aistingr Straße 2, 4311 Schwertberg (Fassung Februar 2016)

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Für die zwischen der im Firmenbuch des Landes- als Handelsgeschlechtes Linz unter FN 179106f eingetragene Steinbach Vertriebs GmbH (in der Folge auch als "Lieferant" bezeichnet) und dem Werkbesteller, Käufer oder Auftraggeber (in der Folge auch als "Kunde" bezeichnet) abgeschlossene Verträge, insbesondere Werkverträge, Kaufverträge oder sonstige in Auftrag gegebene Leistungen und insbesondere Beratungsleistungen oder Inbetriebnahme beim jeweiligen Kunden oder Montageleistungen gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (in der Folge auch als AGB bezeichnet).

1.2 Der Kunde unterwirft sich mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung der Geltung dieser AGB. Steht der Lieferant dem Kunden in längerer Geschäftsbeziehung oder erteilt der Kunde Folgeaufträge, so gelten diese AGB auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht besonders hingewiesen wird. Ebenso haben diese AGB für alle mit der Ausführung der Leistung verbundene Nebenarbeiten und sonstigen Nebenleistungen Geltung. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart oder einem Auftrag bzw. einer Auftragsbestätigung zugrunde gelegt werden. Mündliche Vereinbarungen mit dem Lieferanten entfallen nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich vom Lieferanten bestätigt werden.

1.3 Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen, die sich in der Auftragsbestätigung des Lieferanten oder in gesondert ausgetauschten Verträgen befinden, gehen den AGB vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Kunden werden in keinem Fall Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob der Lieferant sie kannte oder ihrer Geltung ausdrücklich widersprochen hat.

1.4 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so wird in den einzelnen Klauseln darauf Bezug genommen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Mitteilung des Lieferanten sind grundsätzlich freibleibend, und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine und sonstige technische Spezifikationen mitgeteilt werden; technische Auskünfte oder Lösungsvorschläge des Lieferanten sind ebenso ohne Gewähr, wie Beschreibungen, Proben oder Muster, die in öffentlichen Äußerungen des Lieferanten dargestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Lieferant auf Grund einer Bestellung des Kunden nur eine vorläufige Auftragsbestätigung ausstellt.

2.2 Der Vertragsabschluss kommt mit dem Zugang der vom Kunden unterfertigten Auftragsbestätigung beim Lieferanten zustande. Etwas nach dem Vertragsabschluss erhaltene Änderungen oder Ergänzungen des Kunden, entstehen selbst, wenn ihnen vom Lieferanten nicht widersprochen wird, gegenüber dem Lieferanten keine Wirkung.

2.3 Weicht die vom Kunden unterfertigte Auftragsbestätigung von seiner Bestellung ab, so gilt im Zweifel die Auftragsbestätigung, sofern der Kunde kein Verbraucher ist.

2.4 Ändert sich das Produktmaß laut Auftrag werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

3. Lieferung

3.1 Enthält die vom Kunden schriftlich unterfertigte Auftragsbestätigung keine Angaben, so gilt Ab-Werk-Lieferung (ex works; entsprechend den Incoterms 2000) als vereinbart.

3.2 Vereinbarte Zulieferungen setzen voraus, dass die Anlieferungsstraße mit schwerem Lastzug befahrbar ist.

3.3 Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie zum Liefertermin nach Meldung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten, nicht unverzüglich abgerufen wird.

3.4 Die Ware wird branchenüblich verpackt. Verpackungsmaterial wird nur zurückgenommen oder vergütet, soweit dies schriftlich vereinbart ist.

3.5 Die Ware wird gegen Transportschäden, Transportverluste oder Bruch nur auf schriftliche Anordnung des Kunden auf dessen Rechnung versichert. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung bei der Übergabe unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von fünf Werktagen zu prüfen. Der Kunde verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Lieferung zu berufen, wenn er diese unverzüglich prüfungserlaubt oder wenn er eine Vertragswidrigkeit nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können, unter genauer Angabe der Vertragswidrigkeit schriftlich rügt.

3.6 Äußerlich erkennbare Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware zu rügen und deren Art und Umfang unverzüglich schriftlich dem Lieferanten mitzuteilen.

3.7 Der Punkt 3.5 zweiter und dritter Satz gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist.

4. Annahmeverzug

4.1 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug (insbesondere wegen Nichtübernahme nach Meldung der Versandbereitschaft), so wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden entweder beim Lieferanten oder bei einem Dritten eingelagert. Erfolgt die Einlagerung beim Lieferanten, so ist dieser berechtigt, eine Gebühr zu verlangen, die jener eines öffentlichen Lagerhafens entspricht. Eine Haftung des Lieferanten für die Verschlechterung oder den Verfall der bei ihm gelagerten Ware trifft den Lieferanten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon unberührt bleiben die Rechte des Lieferanten i.S.d. §§ 373 ff. UGB.

4.2 Nimmt der Kunde die Ware ganz oder teilweise nicht ab, kann der Lieferant (i) nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Lieferant zurücktreten und/oder (ii) Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehren, wobei der Lieferant berechtigt ist, ohne Schadenersatz Verschuldensnachweis und unter Verzicht auf jegliches rechtliches Mängelungsrecht 30 % der jeweiligen Auftragsumme und darüber hinaus auch Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinnes zu begehren. Dies gilt insbesondere für Waren, die auf Kundenumschlag eigens angefertigt oder aber auf Kundenumschlag adaptiert wurden. Gleiches gilt, wenn es aus anderen, vom Lieferanten nicht zu vertretenden Gründen zur Vertragsaufhebung kommt.

5. Höhere Gewalt

5.1 Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare oder vom Lieferanten nicht beeinflussbare Behinderungen, wie Arbeitskämpfe, heftige Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Unterbrechungen der Energieversorgung und dergleichen, sowie vom Lieferanten oder vom Vorlieferanten des Lieferanten nicht zu vertretende Unfälle betreffen den Lieferanten für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht, und zwar auch dann, wenn sie beim Vorlieferanten des Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eingetreten sind.

5.2 Überschreitet die Behinderung die Dauer von zwei Monaten oder ist bei ihrem Beginn bereits erkennbar, dass die Dauer von zwei Monaten überschritten wird, so sind sowohl der Lieferant als auch der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist allerdings ausgeschlossen, sobald der Lieferant den Kunden vom Wegfall des Hindernisses verständigt und die Lieferung innerhalb angemessener Frist angekündigt hat. Wird durch die genannten Behinderungen die Lieferung unmöglich, so erlischt die Lieferpflicht des Lieferanten.

6. Liefertermine

Bei allen Lieferterminen und Lieferfristen handelt es sich um Circaangaben und gelten diese vorwiegend unvorhersehbare Ereignisse und Behinderungen. Sollte ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten werden, so befindet sich der Lieferant in Verzug und hat der Kunde eine mindestens 6-wöchige Nachlieferungsfrist zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachlieferungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Rücktritt mit Setzung der Nachlieferungsfrist gegenüber dem Lieferanten mitgeteilt hat. Der Lauf von Lieferfristen beginnt nicht vor dem Datum des Zugangs der schriftlichen Auftragsbestätigung des Kunden beim Lieferanten. Sie verlängert sich um jeden Zeitraum, der danach bis zur Klarstellung von Einzelheiten oder der Beibringung behördlicher Bewilligungen, die vom Kunden zu schaffen sind, wieder herzustellen ist; dies ist, das Gleiche gilt, wenn die Lieferung von der Leistung einer Anzahlung oder von der Sicherstellung der Zahlung durch den Kunden abhängig gemacht wurde. Sofern der Lieferant nicht die Versendung übernommen hat, ist für die fristgerechte Lieferung die Anzeige der Versandbereitschaft maßgeblich.

7. Teillieferungen

Dem Lieferanten sind, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, Teillieferungen, die vom Kunden abzunehmen und zu bezahlen sind, gestattet. Der Lieferant ist

ferner berechtigt, vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern. Der Rücktritt vom Vertrag oder eine sonstige Auflösung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer hebt nicht den Vertrag über die bereits ausgeführten Teillieferungen auf, es sei denn, der Grund für den Rücktritt vom Vertrag oder die Auflösung des Vertrages erfasst auch die bereits ausgeführten Teillieferungen.

8. Gewährleistung

8.1 Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die Lieferung der in der vom Kunden unterfertigten schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegten Qualität entspricht.

8.2 Enthält die vom Kunden unterfertigte Auftragsbestätigung zur Qualität der Ware keine Angaben, so gilt eine durchschnittliche, normgemäße Qualität unter Berücksichtigung der Usancen am Herstellungsort der Ware als vereinbart.

8.3 Warenbeschreibungen in einer Werbung oder in sonstigen an einen unbestimmten Personenkreis gerichteten öffentlichen Äußerungen stellen keine Beschreibung der Qualität der Ware dar.

8.4 Abweichungen in Maß, Gewicht oder Qualität sind im Rahmen der vereinbarten oder im Land des Lieferanten bestehenden Normen zulässig. Das Gleiche gilt für die üblichen Toleranzen bei der Ermittlung der Quantitäten nach rechnerischen Grundsätzen.

8.5 Für Ware, die als mindere Qualität, wie zum Beispiel "Zweite Wahl" bezeichnet wird, ist die Gewährleistung entsprechend auf die Eigenschaften eingeschränkt, die nach der besonderen Kennzeichnung der Ware zu erwarten sind.

8.6 Für produktions- und materialbedingte Abweichungen in den Farbnuancen wird keine Gewähr geleistet.

8.7 Der Besteller ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Lieferanten berechtigt, Ware zurückzusenden. Diese wird in allen Fällen mit höchstens 90 % des effektiv bezahlten Entgelts gutgeschrieben. Die anfallenden Transportkosten hat der Kunde zu tragen.

8.8 Die Gewährleistung für die vom Lieferanten geleisteten Lieferungen beträgt zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Versandbereitschaft an den Kunden oder – bei Versendung – ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den ersten Beförderer; dies gilt auch, wenn die Versendung durch den Lieferanten erfolgt. Unberührt bleiben die Gefährdungsregelungen nach den Incoterms 2000, wenn der Erfüllungsort durch den Verweis auf Incoterms festgelegt wird. Eine Mängelbehebung führt nicht zur Verlängerung der Gewährleistungsfrist.

8.9 Der Gewährleistungsanspruch erlischt bei Veränderung, Verarbeitung oder unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Ware. Für Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der Lieferant nicht aufzukommen.

8.10 Die Anwendung des besonderen Rückgriffsrechtes gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen.

8.11 Punkt 8.3, Punkt 8.7 und Punkt 8.8 können nicht zur Anwendung, wenn der Kunde Verbraucher ist.

8.12 Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Für den Gefahrenübergang sind die einschlägigen Bestimmungen des KSchG anzuwenden.

9. Erklärungen des Herstellers

9.1 Garantierklärungen des Herstellers der Ware begründen, auch wenn sie vom Lieferanten weitergeben werden, nur Ansprüche gegenüber dem Hersteller. Derartige Garantiezusagen werden weder Teil der Gewährleistung des Lieferanten noch begründen sie eine über dessen Gewährleistung hinausgehende oder diese ergänzende Gewährleistung oder Garantie.

9.2 Der Lieferant haftet nicht für die Richtigkeit von Angaben über Handhabung, Bedienung und Betrieb, soweit solche in Prospekten, technischen Beschreibungen oder sonstigen Anleitungen enthalten sind; diese fallen in den Verantwortungsbereich des Herstellers oder des Importeurs.

10. Schadenersatz

10.1 Der Lieferant ist wegen einer Verletzung der vertraglich übernommenen oder einer nach dem Gesetz bestehenden Verpflichtung nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ihm Vorsatz oder grobes Verschulden trifft. Der Beweis dafür obliegt dem Kunden; gleiches gilt für den Ersatz des Mangelgeschadens.

10.2 Ausgeschlossen werden Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns sowie Ansprüche auf Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder mittelbarer Schäden wegen der Lieferung vertragswidriger Ware.

10.3 Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag enthält keine Schutzpflichten zugunsten Dritter. Dies gilt auch dann, wenn vorherzusehen ist, dass ein Dritter Empfänger der Leistung ist oder dass ein Dritter mit der Ware in Berührung kommt.

10.4 Der Anspruch auf Schadenersatz erlischt jedenfalls mit der Be- oder Verarbeitung der Lieferung oder deren Weiterverkauf, ohne dass dem Lieferanten Gelegenheit zur Prüfung der Vertragswidrigkeit gegeben wurde. Etwasige Haftungs- oder Regressansprüche einschließlich etwaiger Ansprüche aus Mangelgeschäden sind darüber hinaus betraglich mit 50 % des im Rahmen des jeweiligen Auftrages vereinbarten bzw. geleisteten Entgelts, jedenfalls aber mit EUR 20.000,00 beschränkt und verjähren binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Kenntnisnahemöglichkeit des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen.

10.5 Punkt 10.4 zweiter Satz ist nicht für Verbrauchergeschäfte anwendbar.

11. Produkthaftung

11.1 Ausgenommen von den unter Punkt 10. vorgeesehenen Einschränkungen, ist die nicht abdangbare Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern dadurch ein Mensch verletzt, getötet oder an der Gesundheit geschädigt wird.

11.2 Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler, und zwar für alle an der Herstellung, dem Import und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen, wird ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluss auch auf seine Abnehmer zu übertragen. Regressforderungen im Sinne der nach dem vorangehenden Absatz bestimmten gesetzlichen Regelungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Lieferanten verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Regressansprüche des Kunden gegenüber den Lieferanten (insbesondere nach § 12 PHG) werden ausgeschlossen.

11.3 Die Punkte 11.1 und 11.2 sind auf Verbrauchergeschäfte nicht anwendbar, es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der geltenden Fassung des Produkthaftungsgesetzes.

12. Preise

12.1 Die Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk ohne Verpackung, Transportversicherung, Fracht und Montage.

12.2 Steuern, Vertragsgebühren, Aus-, Ein- und Durchführungsgebühren, Zoll und Zolispesen, behördliche Kommissionsgebühren und dergleichen trägt der Kunde.

12.3 Die Preise des Lieferanten sind nach den Zeitpunkt der Auftragsbestätigung in Geltung stehenden Lohn- und Materialpreisen erhoben; erhöhen sich diese zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Auftragsausführung, ist der Lieferant berechtigt, diese Erhöhungen auf den Kunden zu überwälzen. Dasselbe gilt bei anderen vom Lieferanten unbeeinflussbaren Erhöhungen durch Steuern, Zölle oder Transporttarife.

13. Zahlungsbedingungen

13.1 Alle Preise verstehen sich in Euro, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Rechnungen des Lieferanten sind im Zeitpunkt der Lieferung, spätestens aber im Zeitpunkt der Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

13.2 Skontoerogierung setzt voraus, dass alle früheren Rechnungen – ausgenommen solche, denen berechtigte Einwände des Kunden entgegenstehen – vollständig beglichen wurden. Im Fall der nicht fristgerechten Bezahlung einer Verbindlichkeit verlieren Rabattvereinbarungen ihre Wirksamkeit.

13.3 Schecks und Wechsel werden nur nach schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber entgegengenommen. Wechselsteuer, Diskont-, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Für die rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung übernimmt der Lieferant keine Gewähr.

13.4 Die Mitarbeiter des Lieferanten sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.

13.5 Eingehende Zahlungen werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die jeweils älteste Forderung des Lieferanten gegen den Kunden angerechnet.

13.6 Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenforderungen des Kunden gegen Forderungen des Lieferanten ist nicht möglich.

13.7 Bei Zahlungsverzug gelten unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 465 UGB als vereinbart. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertage eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Zusätzlich zu den Verzugszinsen ist der Lieferant berechtigt, den Ersatz anderer durch den Verzug entstandener Schäden und Aufwendungen, insbesondere aber die Kosten außergerichtlicher und gerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen geltend zu machen.

13.8 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Lieferant ferner berechtigt, die sofortige Zahlung der gesamten ausstehenden Forderungen zu verlangen; dieses Recht steht dem Lieferanten auch dann zu, wenn ihm nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit oder die wirtschaftliche Lage des Kunden bekannt werden.

13.9 Kommt der Kunde einer Zahlungsaufforderung trotz Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, die im Eigentum des Lieferanten stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist (Rücknahmeklausel) oder vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil unter Wahrung der Rechte des Lieferanten, insbesondere des Rechtes auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, zurückzutreten.

13.10 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen, vom Lieferanten nicht anerkannter Gegenansprüche, zurückzubehalten.

13.11 Punkt 13.6 ist gegenüber Verbrauchern nicht anwendbar. Ist der Kunde Verbraucher kann dieser gegenüber dem Lieferanten aufrechnen, wenn es sich um eine Gegenforderung des Verbrauchers handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, wenn der Lieferant zahlungsunfähig wird, wenn über die Gegenforderung des Verbrauchers ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegt und wenn der Lieferant die Gegenforderung anerkannt hat. Punkt 13.7 ist für Verbrauchergeschäfte nicht anwendbar. Bei Verbrauchergeschäften beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz 4 %.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1 Alle Waren und Lieferungen bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Darüber hinaus behält sich der Lieferant bis zur Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden das Eigentum an seinen Waren (auch wenn diese konkret beim Kunden bezahlt wurden) vor, zu den Ansprüchen des Lieferanten gehören auch alle Nebenforderungen wie Zinsen, Kosten und Aufwandsersatzansprüche.

14.2 Werden die Forderungen aus der Lieferung in eine laufende Rechnung gestellt, so sichert das vorbehaltene Eigentum den jeweils ausstehenden höchstens Saldo.

14.3 Übergibt der Kunde Wechsel oder Schecks, so erlischt die Sicherung durch das vorbehaltene Eigentum erst dann, wenn der Lieferant die Bankgutschriften aus der Erlösung oder Eskomplierung unbeschränkt verfügen kann.

14.4 Das vorbehaltene Eigentumsrecht des Lieferanten erstreckt sich im Fall der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren auch auf die neu entstandene Ware; die Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung erfolgt dies falls unentgeltlich ausschließlich für den Lieferanten.

14.5 Sollte der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich Lieferant und Kunde schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Waren mit der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung auf den Lieferanten übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Kunde bleibt in diesem Fall unentgeltlicher Verbraucher.

14.6 Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Gegenständen erwirbt der Lieferant Miteigentum an den neuen Waren. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Lieferanten gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware. Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren (gegebenenfalls nach ihrer Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung) vom Kunden weiterveräußert, so tritt seine Kaufpreisforderung an die Stelle des vorbehaltenen Eigentums. Diese Kaufpreisforderung aus der Weiterveräußerung ist mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens an den Lieferanten abzutreten. An einmündigen Geldern erwirbt er in Form des Besitzkonstituts durch den Kunden Eigentum. Die Tatsache dieser Abtretung hat der Kunde in seinen Büchern und auf den Ausgangsrechnungen anzumerken, sowie den Empfänger der Ware davon zu verständigen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, sich durch Einsicht in die Kundenkonten und in die offene Postlisten von der Erfüllung dieser Verpflichtung Kenntnis zu verschaffen.

14.7 Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte ausreichend zu versichern. Er hat dem Lieferanten die Forderung aus dem Versicherungsvertrag abzutreten und den Versicherer davon zu verständigen. Die Begründung von vertraglichen Sicherungsrechten an den in Vorbehaltseigentum stehenden Waren ist dem Kunden untersagt. Werden die unter Vorbehaltseigentum stehenden Waren von Vollstreckungsmaßnahmen erfasst, so hat der Kunde das Vollstreckungsorgan auf das Fremdeigentum hinzuweisen und den Lieferanten spätestens innerhalb von 24 Stunden davon zu informieren.

14.8 Wird über das Vermögen des Kunden das Konkursverfahren eröffnet, so ist der Konkursmasse die Veräußerung der unter Vorbehaltseigentum stehenden Waren mit dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung untersagt.

14.9 Kommt der Kunde hinsichtlich des durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Entgelts in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant jederzeit berechtigt, sich in den Besitz der Vorbehaltsware zu setzen, und zwar auch dann, wenn der Vertrag noch nicht aufgelöst ist (Rücknahmerecht).

14.10 Ist das vorbehaltene Eigentum oder die Vorausabtretung des weiteren Veräußerungserlöses nach dem Sachrecht jenes Ortes, an dem sich die Lieferung befindet, nicht wirksam, erlaubt dieses Recht aber ähnliche Formen der Sicherung, so gilt diese Form der Sicherung als vereinbart. Sofern der Kunde zur Wirksamkeit dieser Sicherheiten entsprechende Handlungen zu setzen oder Erklärungen abzugeben hat, ist er zu einer dergleichen Vorgangsweise auch ohne Aufforderung des Lieferanten verpflichtet.

14.11 Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit die Erfüllung seiner eigenen Pflichten aussetzen oder zu hemmen, wenn sich nach dem Vertragsabschluss herausstellt, dass der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird (i) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen oder (ii) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Kreditwürdigkeit oder (iii) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder (iv) bei der Erfüllung des Vertrages oder vorangehender Verträge.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

15.1 Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Lieferanten auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

15.2 Für den Fall von Streitigkeiten, welche sich aus diesen AGB oder einem mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag ergeben oder sich auf die Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit der AGB oder des Vertrages beziehen, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen der gegenseitlichen AGB oder eines Vertrages mit dem Lieferanten, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz, Österreich. Unabhängig davon ist der Lieferant berechtigt, nach seiner Wahl den Kunden vor dem nach dessen Sitz oder dessen Niederlassung sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

15.3 Auf alle Fragen der Auslegung dieser AGB oder aller vom Lieferanten mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge und der Erfüllung der in diesen geregelten Rechte und Pflichten ist ausschließlich formelles und materielles Österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und sonstiger Verweisungsnormen anzuwenden.

15.4 Punkt 15.2 ist auf Verbrauchergeschäfte nicht anwendbar. Es gilt der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Verbrauchers als vereinbarter Gerichtsstand.

16. Allgemeines

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch der übrige Inhalt der AGB nicht berührt. Ergehen sich durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen oder in sonstiger Weise in der Vertragsdurchführung Lücken, so verpflichten sich die Vertragsparteien, gemeinschaftlich eine Regelung zu treffen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

16.2 Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass personenbezogene Daten des Kunden in Erfüllung des Vertrages vom Lieferanten automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Diese Erklärung kann jederzeit vom Kunden schriftlich per E-Mail, Fax oder Brief widerrufen werden.

16.3 Wir weisen darauf hin, dass unsere Geschäftsbedingungen jederzeit im Internet abrufbar sind und somit der Kunde bereits im Vorfeld die jeweils aktuelle Version der AGB akzeptiert.